

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Regierungsrat beschliesst Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

Solothurn, 24. März 2009 – Der Regierungsrat hat eine Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen und sie auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Sie wird Ende Monat allen Patentinhabern zugesandt und kann von der Homepage des Gesundheitsamtes heruntergeladen werden (www.gesundheitsamt.so.ch). Gemäss dem vom Volk beschlossenen Gesundheitsgesetz gilt seit anfangs 2009 in den Gastronomiebetrieben im Kanton Solothurn grundsätzlich ein Rauchverbot. Dabei ist das Einrichten von Fumoirs erlaubt. Um die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben zu gewährleisten, sollen die Fumoirs bewilligungspflichtig sein. Diese Bewilligungspflicht erfordert eine Grundlage auf Verordnungsstufe.

Nach dem Volksentscheid im Kanton Solothurn war offen, ob eine Vollzugsverordnung erlassen werden solle oder nicht. Es wurde vorerst darauf verzichtet, um das übergeordnete Bundesgesetz abzuwarten. Lange schien das „Solothurner Modell“ (keine Raucherlokale, aber bediente Fumoirs) auf Bundesebene als Kompromiss gute Chancen zu haben. Schliesslich aber entschied sich der Bund für die Möglichkeit bewilligungspflichtiger Raucherlokale.

Am 22. Januar 2009 ist die Referendumsfrist gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen unbenutzt abgelaufen. Seither ist definitiv, dass die strengeren Vorschriften der Kantone vorgehen. Dementsprechend hat das Gesundheitsamt per 30. Januar 2009 detaillierte Richtlinien betreffend Um-

setzung des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben festgelegt und mit Schreiben vom 2. Februar 2009 an alle Patentinhaber der Gastronomiebetriebe im Kanton Solothurn versandt.

Die Regelungen in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen entsprechen diesen Richtlinien. Um die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben zu gewährleisten, sollen zudem Fumoirs bewilligungspflichtig sein.

Die Bewilligungspflicht der Fumoirs ist auch im Nachbarkanton Bern in den Ausführungsverordnungen vorgesehen. Dessen Gesetz entspricht grundsätzlich jenem des Kantons Solothurn (bediente Fumoirs) und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Aufgrund der im Entwurf vorliegenden Ausführungsverordnungen ist der Kanton Bern in folgenden Punkten restriktiver: Ausschankeneinrichtung wie Buffet oder Bar in Fumoirs verboten; Zutritt zu den Fumoirs erst ab 18 Jahren gestattet; Fumoirs auf ein Drittel der Fläche beschränkt, in der Regel zusätzlich auf max. 60 m².

Weil gemäss Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen der Bundesrat besondere Vorschriften über die Anforderungen an die Belüftung erlässt, verzichtet der Kanton Solothurn darauf, in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen die gemäss Gesundheitsgesetz erforderliche „ausreichende Belüftung“ zu regeln. Mit diesem Regelungsverzicht sollen Fehlinvestitionen bezüglich Lüftung vermieden werden. Bis die Vollzugsverordnung des Bundes in Kraft treten wird, werden im Kanton Solothurn Fumoirs mit einer künstlichen Belüftung oder mit mindestens zwei Fenstern, die sich öffnen lassen, akzeptiert.

Auch der Arbeitnehmerschutz (Servieren im Fumoir) ist nicht Gegenstand der Verordnung, weil dieser im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen abschliessend geregelt ist : Arbeitnehmer dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung in Fumoirs beschäftigt werden, wobei das Einverständnis zwingend im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen hat.

Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen definiert die öffentlich zugänglichen Gastronomieräume, regelt die Ausnahmen vom Rauchverbot und hält die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Fumoirs fest. Könnte der Hauptraum eines Betriebes als Fumoir bestimmt werden, würde dies einem unzulässigen Raucherbetrieb gleichkommen. Deshalb müssen Fumoirs abgeschlossene Nebenräume sein, und der Hauptausschankraum eines Betriebes darf nicht als Fumoir genutzt werden. Auch innerhalb des Hauptausschankraumes kann aber ein Fumoir abgetrennt werden. Fumoirs sind so anzulegen, dass sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind. Gut abgedichtete Glaswände und Glastüren sind erlaubt, nicht aber Faltwände. Der Zugang zu den rauchfreien Räumen sowie zu den sanitären Anlagen darf nicht über das Fumoir erfolgen. Fumoirs müssen gut sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sein (Beschriftung und/oder Piktogramm). Mehr als die Hälfte der Fläche der Innenräume für die Bewirtung (d.h. ohne Verkehrsflächen und Toiletten) muss rauchfrei sein.

Weil grundsätzlich in allen Bereichen der Gastronomie ein Rauchverbot gilt, dürfen die Gäste im Nichtraucherbereich bezüglich Einrichtung, Angebot, Service etc. nicht diskriminiert werden (z.B. nur Fumoir bedient, tiefere Preise im Fumoir, nur Fumoir beheizt etc.). Das Fumoir darf nur geöffnet sein, wenn gleichzeitig auch der Nichtraucherbereich offen ist.

Fumoirs werden aufgrund von schriftlichen Gesuchen mit Beilage von Plänen und Beschrieb der Räume und Flächen unentgeltlich bewilligt. Bis zur erfolgten Bewilligung (bzw. allenfalls Ablehnung) können bisherige Fumoirs weiterbetrieben werden, sofern sie den bisherigen Richtlinien des Gesundheitsamtes vom 30. Januar 2009 entsprechen.